



# EUROPÄISCHER AUTORENKREIS FÜR FILM und VIDEO e. V.

- The European Circle of Film and Video Amateurs -

Stand: April 2018

## **EAK Rechte, Pflichten und Richtlinien für die Mitwirkenden, Organisationsträger bei Foren-, und Festivalausrichtungen.**

### **A AUTOREN**

1. Grundsätzlich kann an Foren/Euro-Filmfestivals jeder Amateurfilmer teilnehmen. Voraussetzung ist, dass er die Kriterien nach Abschnitt A Ziffer 2 erfüllt.
2. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Amateurfilmer zur Teilnahme an einem Wettbewerb des EAKs sind:
  - Einzelmitgliedschaft beim EAK und Bezahlung der Startgebühren für Mitglieder oder
  - Clubmitgliedschaft beim EAK und Bezahlung der Startgebühr für Mitglieder oder
  - Bezahlung der Startgebühren für Schnuppermitglieder oder
  - Bezahlung der Startgebühren für Nichtmitglieder.
3. Jeder Amateurfilmer hat das Recht, mit nur einem Film/Video an einem Forum/Euro-Filmfestival teilzunehmen, vorausgesetzt, dass Abschnitt A Ziffer 4 bis Ziffer 11 erfüllt sind.
- 3.1 Bei sehr kurzen Filmen eines Autors können künftig pro Autor 2 Filme bis zu einer Gesamtlänge von 5 Min. (für beide Filme zusammen) eingereicht werden. Der Autor muss dann aber auch für jeden Film eine Startgebühr bezahlen.
- 3.2 Ausnahmen gegenüber Ziffer 3 und Ziffer 3.1 bestehen bei Co-Produktionen (Gemeinschaftsarbeiten). Die als verantwortlicher Autor genannte Person kann auch gemäß Ziffer 3 zusätzlich noch einen eigenen Film melden. Im Zweifelsfall nimmt der Juryvorsitzende Rücksprache mit dem Autor.
4. Eingereichte Filme/Videos sollen eine Vorführdauer von 20 Min. nicht überschreiten. Bei längeren Filmen wird von der Jury eines Forums darüber befunden, ob eine Wettbewerbszulassung erteilt wird oder nicht. Die zu erfüllenden Voraussetzungen hierfür sind hier unter B Jury Nr. 15 beschrieben. Filme/Videos, die länger als 25 Min. sind, werden zum Wettbewerb nicht zugelassen.
5. Die eingereichte Kasette/der eingereichte Datenträger muss mit folgenden Angaben beschriftet sein:
  - ▶ Titel des Filmes,
  - ▶ Länge des Filmes,
  - ▶ Name u. Adresse des Autors,
  - ▶ sowie das Filmformat (4:3 oder 16:9, Mini-DV oder HDV usw.)

6. Jede eingereichte Kassette darf nur einen Film, nämlich den Wettbewerbsbeitrag enthalten. Außerdem muss eine Schwarzszene von 15 Sekunden als Vorspann aufgespielt sein.  
Bei allen anderen Datenträgern entfällt die Schwarzszene als Vorspann. Die Datenträger dürfen ebenfalls nur einen Film - den Wettbewerbsbeitrag - enthalten.
7. Zugelassen sind nur Filme / Videos. In den Formaten PAL (SD), HD und FullHD, mp4/H.264, möglichst auf USB-Stick oder SDHC-Speicherkarte, Datenversand per WeTransfer ist möglich. 8/16 mm Filme können aus technischen Gründen nicht vorgeführt werden. Sie müssen vom Autor in digitalisierter Form eingereicht werden.
8. Eingereichte Filme/Videos werden nur zugelassen, wenn sie noch nicht auf einem Wettbewerb des EAK gelaufen sind.
9. Zugelassen zur Wettbewerbsteilnahme sind nur reine Amateurfilme. Auftragsfilme sind ausgeschlossen. Ebenso Filme die im Hinblick auf eine kommerzielle Verwertung gedreht werden. Bild, Ton, Schnitt usw. müssen vom Autor selbst erstellt sein. Fremdleistungen müssen am Meldebogen angegeben sein. Fremdes Filmmaterial sollte nur einen geringen Anteil an dem Film ausmachen. Die Dauer des fremdem Filmmaterials muss auf dem Meldebogen in Min. bzw. Sek. angegeben werden. Die Anmeldung eines Films/Videos zu einem Wettbewerb ist nur einmal möglich. Die Teilnahmeberechtigung wird nur einmal erteilt.
10. Im Falle, dass Inhalte politischer oder ethischer Natur von Filmen, die zu Wettbewerben eingereicht werden, den Zielen des EAK widersprechen und/oder eine Verletzung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 1 GG) beinhalten, kann ein Film zurückgewiesen werden. Über eine Zurückweisung entscheidet der Ausrichter des Wettbewerbs gemeinsam mit den Mitgliedern der Jury unter Einbeziehung des Autors.
11. Sind die unter Abschnitt A Ziffer 2 bis einschl. Ziffer 9 beschriebenen Punkte erfüllt, hat der Autor das Recht darauf, dass sein Film/Video in dem für seine geographische Lage (Wohnsitz) zuständigen Forum vorgeführt und nach dem Bewertungssystem des Euro-Foreums bewertet wird. Hat der Autor die zur Zulassung am Euro-Filmfestival erforderlichen Kriterien erfüllt, so hat er das Recht, dass sein Film/Video am folgenden Euro-Filmfestival nach dem Bewertungssystem des Euro-Filmfestivals bewertet wird. Hat der Autor es versäumt, seinen im Forum qualifizierten Film zum Euro-Filmfestival des gleichen Jahres einzureichen, so ist ihm die Möglichkeit gegeben, am Euro-Filmfestival des kommenden Jahres teilzunehmen.  
  
Ist er selbst Jurymitglied anlässlich dieses Forums, so muss er seinen Wettbewerbsfilm einem anderen Forum seiner Wahl zur Bewertung zur Verfügung stellen.
12. Der Autor hat bei Wettbewerbsteilnahme und Erfüllung aller Pflichten das Recht auf eine dem Bewertungssystem des Forums bzw. Euro-Filmfestivals entsprechende Auszeichnung.
13. Eingereichte Wettbewerbsfilme/Videos können vom Autor nicht mehr zurückgezogen werden, weder von der Bewertung noch von der Vorführung. Außerdem wird dem EAK vom Autor das Recht zugesprochen, eine Kopie seines Films/Videos zu Archivierung, Schulungen und Veranstaltungen der EUROFILMER ziehen zu können. Die Rechte des Autors bleiben hierbei gewahrt.
14. Der Autor ist dafür verantwortlich, dass sein Film/Video rechtzeitig für die Jurierung zur Verfügung steht.

15. Die beim Forum bewerteten Filme/Videos dürfen vom Autor bis zum Euro-Filmfestival nicht mehr verändert werden.

## **B JURYLEITUNG /JUROREN /JURY**

### **I JURYLEITER**

1. Der Juryleiter wird beim Forum und beim Euro-Filmfestival vom Veranstalter in Abstimmung mit dem EAK-Vorstand bestimmt. Der Juryleiter muss mit allen Details des Filmbewertungssystems der Eurofilmer vertraut sein und große Erfahrung in der Filmbewertung haben.
2. Der Juryleiter hat die Aufgabe, bei einem Forum eine im Minimum fünfköpfige, beim Euro-Filmfestival eine internationale sechsköpfige (jeweils einschl. Juryleiter) qualifizierte Jury zusammenzustellen. Bei der Bewertung des Euro-Filmfestivals wird (als 7. Juror) zusätzlich noch der Durchschnittswert der Bewertung des Forums hinzugerechnet. Dabei hat er beim Euro-Filmfestival das Recht eines jeden Landesverbandes, einen Juror stellen zu können, zu berücksichtigen.
3. Rechtzeitig vor dem Wettbewerb muss er die Juroren in der Form auf den Wettbewerb vorbereiten, dass er ihnen ein Juryblatt des EAKs mit der Anleitung für eine gerechte Filmbewertung zur Verfügung stellt.
4. Der Juryleiter bereitet die zur Jurierung erforderlichen Unterlagen wie Juryblätter, Film- lauf- liste usw. vor. Diese Aufgabe kann jedoch bei der Durchführung eines Forums auf den Veranstalter übertragen werden.
5. Alle eingereichten Filme/Videos müssen vermischt (nach Länder und Kategorien) vorgeführt werden. Blockweise Vorführung (nur Spielfilme oder nur Naturfilme) ist nicht möglich.
6. Die Rangliste wird vom Juryleiter erstellt. Außerdem ist es seine Aufgabe, den Veranstalter des Forums/Euro-Filmfestivals durch Kopieabgabe dieser Rangliste zu informieren.
7. Beim Forum sowie auch beim Euro-Filmfestivals hat der Juryleiter die Aufgabe, pro Wettbewerbsfilm für den Autor ein Juryblatt auszufüllen, aus dem die erreichte Gesamtpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktezahl aller Juroren pro Bewertungskriterium ersichtlich sind.

Beim Forum kann der Juryleiter oder ein von ihm Beauftragter mündlich oder schriftlich dem Autor die Bewertung der Juroren in Stichworten mitteilen.

Beim Euro-Filmfestival wird in Stichworten die Bewertung der Juroren schriftlich mit der Urkunde bzw. dem Pokal ausgehändigt.

8. Der Juryleiter hat das Recht, für den Fall, dass er Zweifel an der Qualifikation eines vom Landesverband genannten Jurors hinsichtlich Filmjurierung nach dem Bewertungssystem der EUROFILMER hat, diesen Juroren abzulehnen und nicht an der Jurierung teilnehmen zu lassen. Stellt sich erst während der eigentlichen Filmbewertung heraus, dass ein Juror nicht in der Lage oder gewillt ist, nach dem Bewertungssystem der EUROFILMER zu jurieren, oder sonstige starke Mängel hinsichtlich sachgerechter Filmbewertung an den Tag legt, hat der Juryleiter das Recht, diesen Juror auszuschließen. Die Entscheidung darüber, ob die Qualifikation eines Jurors zum Jurieren besteht oder nicht, liegt allein beim Juryleiter.

## II JUROREN

1. Juroren, die an der Jurierung der Wettbewerbsfilme teilnehmen, werden vom Länderbeauftragten/Juryleiter (beim Euro-Filmfestival) bzw. vom Juryleiter (beim Forum) zu ihrer Aufgabe berufen.
2. Die Juroren sollen aus dem Amateurfilmkreis kommen, genügend Erfahrung in der Beurteilung von Amateurfilmen haben und mit dem Filmbewertungssystem der EUROFILMER vertraut sein (die Teilnahme an einer Jurorenschulung ist hierfür erforderlich).
3. Als Juror kann in Ausnahmefällen beim **Forum** auch ein Nichtmitglied eingesetzt werden, welches aber unbedingt vorab in unsere Jurykriterien eingewiesen wurde oder an einer Juryschulung teilgenommen hat.  
Beim **Euro-Filmfestival** müssen alle Jurymitglieder auch Mitglieder der Eurofilmer sein und Juryschulungen besucht haben.
4. Sollte ein Filmclub Ausrichter des Forums oder des Euro-Filmfestivals sein, so darf aus seinen Reihen nur ein Clubmitglied in die Jury berufen werden. Bei plötzlichem Ausfall (Krankheit, Unfall usw.) eines Jurymitgliedes kann in Ausnahmefällen ein zweites Filmclubmitglied eingesetzt werden.
5. Wenn die Anzahl oder die Länge der angemeldeten Wettbewerbsfilme es erforderlich machen, länger als einen Tag für die Jurierung zur Verfügung zu stehen, muss der Juror dies erfüllen.
6. Bei der Jurierung anlässlich eines Euro-Filmfestivals darf ein Juror keinen eigenen Film oder einen Gemeinschaftsfilm, an dem er maßgeblich mitgewirkt hat, im Wettbewerb haben. Das gleiche gilt auch für den Film eines nahen Angehörigen (Bruder, Ehegatte, Kind, Enkelkind usw.). Darauf ist bei der Auswahl der Juroren besonders zu achten.
7. Für die Verpflegung und Unterkunft der Juroren während der Filmjurierungszeit ist der Veranstalter verantwortlich.
8. Die Juroren haben das Recht, auf die Erfüllung aller unter III Jury aufgeführten Punkte zu bestehen.

### III JURY

1. Die Bewertung der Wettbewerbsfilme erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien (Juryblatt) der EUROFILMER.  
Die Jury vergibt für jeden Film Punkte. Die Punktevergabe ist beim Euro-Filmforum und beim Euro-Filmfestival gleich

ab 64 Punkte = Euroselektion

ab 70 Punkte = Euroselektion für Überlängfilme von 21 bis 25 Minuten

unter 58 Punkte	Diplom oder lobende Anerkennung
58 – 67 Punkte	Bronze
68 – 77 Punkte	Silber
78 – 90 Punkten	Gold

2. Die Juroren dürfen nur die Aufzeichnungen (Juryblätter) der Vorführung benutzen. Vorabgefertigte eigene Aufzeichnungen dürfen nicht verwendet werden.
3. Eine Jury besteht bei einem Forum im Minimum aus fünf, beim Euro-Filmfestival aus sechs internationalen Juroren einschl. dem Juryleiter, der ebenfalls an der Bewertung teilnimmt. Bei der Bewertung des Euro-Filmfestivals wird zusätzlich noch der Durchschnittswert der Bewertung des Forums hinzugerechnet.
4. Juryraum und Vorführgeräte, die vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen sind, müssen einer optimalen Film- und Videovorführung genügen. Räume und Geräte, die diesen Kriterien nicht gerecht werden, können von der Jury als unzumutbar abgelehnt werden.
5. Alle Juroren müssen während der Vorführung der einzelnen Filme/Videos immer anwesend sein. Toilettengänge usw. sollten auf die Pausen beschränkt sein. Bei plötzlicher Erkrankung sollte kurzfristig ein Ersatzjuror einspringen.
6. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Juryleiter.
7. Den Juroren stehen nach der Vorführung eines jeden Films/Videos mindestens vier Minuten für die Bewertung zur Verfügung.
8. Die Juryblätter zu den einzelnen Filmen bleiben während der gesamten Jurierungszeit im Besitz der Juroren. Nach Projektion des letzten Wettbewerbsfilms/Videos hat jeder Juror beim Forum mindestens eine halbe Stunde, beim Euro-Filmfestival mindestens eine Stunde Zeit, um die von ihm gemachten Filmbewertungen noch einmal zu überprüfen und – wenn erforderlich – zu korrigieren.
9. Bei starken Bewertungsabweichungen der einzelnen Juroren untereinander, veranlasst der Juryleiter eine Diskussion über den entsprechenden Film mit der Zielsetzung, nach Möglichkeit zu einer Angleichung zu kommen. Es liegt jedoch allein im Verantwortungsbereich der einzelnen Juroren, ob sie eine Änderung ihrer ursprünglichen Bewertung durchführen oder nicht.
10. Alle von den Juroren dem Juryleiter gemeldeten Punkte müssen nachvollziehbar sein. D. h. die einzelnen abgegebenen Punkte auf dem Bewertungsbogen müssen zusammen addiert die Gesamtsumme ergeben. Änderungen müssen auf dem Bewertungsbogen schriftlich vom Juror vermerkt sein.

11. Der Mittelwert der von den einzelnen Juroren ermittelten Punkte je Film/Video wird mit dem von den EUROFILMERN zur Verfügung gestellten EDV-Programm ermittelt und bildet die endgültige Bewertung. Diese Eingabe muss während oder nach der Jurysitzung erfolgen, da dadurch sofort Rechenfehler berichtigt werden können. Von der Jury werden in der Juryschlussbesprechung nur die Filme/Videos besprochen, die in den Grenzbereichen liegen.

Die Grenzbereiche sind fürs Forum und fürs Euro-Filmfestival gleich.

Diplom/Bronze	57 – 58,9
Bronze/Silber	67 – 68,9
Silber/Gold	77 – 78,9

Bei Filmen/Videos im Grenzbereich entscheidet die Jury, welche Auszeichnung innerhalb des entsprechenden Grenzbereiches gegeben wird.

12. Jeder Autor hat beim Forum sowie beim Euro-Filmfestival Anspruch auf einen detaillierten Bewertungsbogen für seinen Film bzw. Video.
13. Die für einen Wettbewerb zur Verfügung stehenden Sonderpreise werden von der Jury festgelegt. Ausnahmen bilden Sonderpreise, die von Sponsoren gestiftet und festgelegt sind.
14. Gemeinschaftsfilme werden maximal mit zwei Medaillen bzw. Urkunden ausgezeichnet.
15. Wettbewerbsfilme, die anlässlich einer Forum-Jurierung mit mind. 64 Punkten bewertet wurden, sind dann, wenn die übrigen notwendigen Kriterien erfüllt sind, zur Teilnahme am Euro-Filmfestival berechtigt. Bei Wettbewerbsfilmen/Videos mit Überlängen, d. h. im Bereich 20 – 25 Minuten Laufzeit (längere Filme sind vom Wettbewerb ausgeschlossen) ist zur Teilnahmeberechtigung am Euro-Filmfestival eine Mindestpunktzahl von 70 Punkten erforderlich, bei zusätzlicher Erfüllung der übrigen notwendigen Kriterien.
16. Wettbewerbsfilme/Videos, die von einer Forum-Jury den Berechtigungsnachweis zur Teilnahme am Euro-Filmfestival erhalten haben, können weder vom Veranstalter des Euro-Filmfestivals noch von sonst irgendeiner Institution/Person innerhalb und außerhalb des EAKs die Teilnahme verweigert werden (siehe dazu auch D 4).

## C VERANSTALTER DER FOREN

Die Ausschreibungsunterlagen des Forums/Euro-Filmfestivals müssen mindestens acht Wochen vor dem Durchführungstermin des Forums an Mitglieder und Clubs des EAKs sowie evtl. teilnahmeinteressierte Nichtmitglieder innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Forums verschickt werden. Hinweis auf download der Unterlagen von der webseite ([www.eurofilmer.eu](http://www.eurofilmer.eu) oder [www.eurofilmer.com](http://www.eurofilmer.com)) ist möglich.

1. Unmittelbar nach Eintreffen der zum Wettbewerb eingereichten Filme/Videos hat der Forumsveranstalter zu überprüfen, ob Abschnitt A Ziffer 8 und Ziffer 9 erfüllt sind. Im Zwei-

felsfall ist mit dem betreffenden Autor schriftlich Kontakt aufzunehmen zwecks Abklärung.

Abschnitt A Ziffer 10 ist auf jeden Fall zu respektieren.

2. Der Autor ist über das Eintreffen seines Films/Videos sowie über Termin und zeitlichen Ablauf des Forums in Form einer Einladung zu informieren.
3. Der Vorstand des EAK bestimmt in Abstimmung mit dem Forumsveranstalter mind. acht Wochen vor dem Forumstermin einen Juryleiter.
4. Es bleibt dem Ausrichter des Forums überlassen, ob er die eingereichten Filme/Videos in einer gesonderten Jurysitzung vorab juriert oder die Jurysitzung am Tag des Forums stattfindet.
5. Zwischen Meldeschluss der Filme und Jurysitzung sollte mindestens ein Zeitraum von einer Woche besser zwei bis drei Wochen liegen.
6. Der vom Forumsveranstalter zur Verfügung zu stellende Jury-/Vorführraum sowie die Vorführgeräte müssen einer optimalen Film-/Videovorführung genügen. Dabei ist vor allen Dingen auf Abmessungen, Akustik und Abdunklung des Raumes sowie der Lichtstärke und großflächige Projektion aller zugelassenen Film-/Videoformate zu achten.
7. Die Organisation des Forumablaufs liegt in Absprache mit dem Länderbeauftragten im Verantwortungsbereich des Forumveranstalters. Er legt die Vorführreihenfolge der Wettbewerbsfilme fest, muss dabei jedoch erfüllen, dass die einzelnen Film-/Videoformate nicht vermischt, sondern in separaten Gruppen zur Jury-Vorführung gelangen. Zum Abschluss einer Forumsveranstaltung muss eine Preisverleihung erfolgen; diese kann auch durch eine schriftliche, spätere Ergebnisbenachrichtigung der Autoren ersetzt werden.
8. Beim Forum liegt es im Ermessen des Ausrichters ob er nur Urkunden und/oder Medaillen bzw. Sachpreise ausgibt. Jeder, der einen Film eingereicht hat, hat auch Anspruch auf eine Urkunde und/oder Medaille bzw. Sachpreis. Sollten zusätzlich Sachpreise vergeben werden, muss die Finanzierung vorab mit dem Kassierer geklärt werden oder der Ausrichter zahlt die Kosten selbst (evtl. Sponsoren). Gemeinschaftsfilme erhalten beim Forum nur eine Medaille/Sachpreis, sie können aber mehrere Urkunden erhalten.
9. Ab 2015 werden einheitliche Medaillen bei den Foren ausgegeben. Besorgt und bezahlt werden diese über den EAK und sind von dort (bitte an Wolfgang Thomas wenden) vom Forumsveranstalter rechtzeitig abzurufen.
10. Autoren, die an einem Forum nicht persönlich teilnehmen können, werden vom Veranstalter über die Bewertung ihres Filmes sowie über die Entscheidung der Jury, ob eine Weitermeldung zum Euro-Filmfestival erfolgt oder nicht, schriftlich informiert.
11. Der Veranstalter eines Forums informiert spätestens eine Woche nach dem Forumstermin den Veranstalter des Euro-Filmfestivals über die Filme, die von der Jury des Forums zur Teilnahme am Euro-Filmfestival selektiert worden sind (diese getroffene Auswahl ist für den Ausrichter des Euro-Filmfestivals bindend). Außerdem müssen alle Wettbewerbsfilme/Videos, die von der Forum-Jury 64 Punkte und damit die Teilnahme zum Eurofilm-Festival erhalten haben, vom Ausrichter des Forums gesammelt innerhalb von einer Woche mit allen Meldebögen an den Ausrichter des Euro-Filmfestivals geschickt werden.
12. Zum Euro-Filmfestival nicht zugelassene Filme/Videos können vom ForenAusrichter an die Autoren mit den Urkunden/Medaillen zurückgeschickt werden.

13. Der Ausrichter des Forums überwacht den Eingang aller Filme, der Startgebühr (15 €) bzw. des Portos (5 €) bei Nichtanwesenheit des Autors.
14. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen keine Startgebühr zu bezahlen.
15. Der Ausrichter des Forums ist verantwortlich für die Überwachung der Schnuppermitglieder, die einmalig einen Film mit der auf 15 € verringerten Startgebühr melden können. Im folgenden Jahr muss von Nichtmitgliedern, die bereits im Vorjahr einen Film beim Forum gemeldet hatten, die erhöhte Startgebühr von 50 € + evtl. 5 € Porto verlangt werden.
16. Für die Ausrichtung eines Forums können die Ausrichter ihre Auslagen (Saalmiete, evtl. Übernachtung, Verpflegung, Reisekosten, Porto bzw. Versandkosten, Jurygeschenke usw.) einer Gesamtsumme von höchstens 500 € (gegen Vorlage der Rechnungen) mit dem Schatzmeister abrechnen. Das Porto verbleibt beim Forum.  
  
Bei Nichtmitgliedern die eine Meldegebühr von 50 € bezahlen geht von der:  
Meldegebühr = 50 €      1/3 zum Foren-Veranstalter      2/3 an den Schatzmeister
17. Alle übrigen Einnahmen sind mit einer Liste der Filmmeldungen beim Kassier abzurechnen. Der Geschäftsführer erhält eine Kopie dieser Abrechnung.
18. Für Verpflegung und evtl. erforderliche Unterkunft der Jurymannschaft sorgt der Veranstalter; die finanzielle Gesamtverantwortung für die Durchführung des Forums liegt ebenfalls bei ihm.

## D VERANSTALTER DES EURO-FILMFESTIVALS

1. Der Veranstalter eines Euro-Filmfestivals wird vom Vorstand des EAK mind. 18 Monate im voraus eines solchen Anlasses ausgewählt.
2. Die Bezeichnung dieses Amateurfilmwettbewerbs lautet „Euro-Filmfestival“. Änderungen dieser Bezeichnung und Ergänzung hierzu sind nach Möglichkeit zu vermeiden und können nur in Übereinkunft mit dem EAK-Vorstand vorgenommen werden.
3. Sämtliche Filme, die sich in den EAK-Foren qualifiziert haben, müssen entsprechend den Richtlinien der Eurofilmer (Rechte und Pflichten) bewertet werden. Der Veranstalter bzw. die Jury eines Euro-Filmfestivals haben nicht das Recht, aufgrund eigener Entscheidung einen Film vom Wettbewerb auszuschließen. Ein evtl. Ausschluss ist nur dann möglich, wenn der zuständige Forenveranstalter damit einverstanden ist. Dieser hat jedoch dann in jedem Fall den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Abklärung von Abschnitt A Ziffer 3 bis Ziffer 3.2 der Rechte und Pflichten für den betreffenden Wettbewerbsbeitrag eine Nichtteilnahme rechtfertigt.
4. Alle qualifizierten und bewerteten Filme sollen am Euro-Filmfestival vorgeführt werden, sofern es das Zeitkontingent der Veranstaltung erlaubt. Bei Überschreitung der vom



Ausrichter des Eurofilmfestivals vorgegebenen Laufzeiten bzw. bei großem Filmandrang besteht für den Autor keine Gewähr, dass sein Film am Festival vorgeführt wird. Parallelvorführungen verschiedener Filme gleichzeitig sind nicht zulässig. Die Dauer dieses Festivals muss dieser Anforderung gerecht werden.

5. Der vom Veranstalter zur Verfügung zu stellende Juryraum und vor allen Dingen der Filmvorführraum des eigentlichen Festivals müssen einer optimalen Film-/Videovorführung genügen. Dabei ist auf Abmessungen, Akustik und Abdunkelung des Raumes, sowie auf lichtstarke und großflächige Projektion aller zugelassenen Film- und Videoformate zu achten.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzkapazität des Filmvorführraums der zu erwartenden Besucherzahl entspricht. Darüber hinaus ist die Festivallokalität so auszusuchen, dass eine intensive Begegnungsmöglichkeit unter den Autoren und auch mit den Festivalbesuchern gegeben ist.
7. Hat der Veranstalter die Absicht, parallel zum eigentlichen Ablauf des Euro-Filmfestivals (Filmvorführung, Begegnung zwischen Autoren und Besuchern, Festbankett, Preisverleihung) andere Aktivitäten, Ausstellungen sonstige Veranstaltungen oder dergleichen anzubieten, so ist dieses Ansinnen mind. 10 Monate vor dem eigentlichen Festivaltermin dem EAK-Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand wird dann darüber entscheiden, ob dieses zusätzliche Programmangebot zum Gelingen des eigentlichen Euro-Filmfestivals nützlich ist oder nicht. Der Veranstalter wird spätestens acht Monate vor dem Euro-Filmfestival über die Entscheidung des Vorstandes informiert. Parallelfilmvorführungen zum eigentlichen Euro-Filmfestivalprogramm sind in jedem Fall nicht erlaubt.
8. Die Preisverleihung wird vom Veranstalter unter Mitwirkung eines Vertreters des EAK-Vorstandes im Normalfall im Rahmen eines Festbanketts durchgeführt. Dieser sogenannte Normalfall ist jedoch nicht zwingend für den Veranstalter. Hat er besondere Rahmenbedingungen oder Ideen, welche die Durchführung eines Festbanketts nicht optimal erscheinen lassen oder gar verunmöglichen, so hat er mind. 10 Monate vor dem eigentlichen Euro-Filmfestival den EAK-Vorstand hierüber zu informieren. Beide, der Veranstalter und der EAK-Vorstand, werden dann gemeinsam eine Lösung erarbeiten.
9. Der Veranstalter des Euro-Filmfestivals hat sich unmittelbar nach erfolgter Durchführung der Foren mit den Forenveranstaltern in Verbindung zu setzen, um die Meldebögen derjenigen Wettbewerbsfilme zu erhalten, welche die 64 Punkte-Hürde zur Teilnahme am Euro-Filmfestival genommen haben.
10. Der Ort der Filmjurierung wird vom Veranstalter festgelegt. Der Zeitpunkt hierfür wird in Abstimmung mit dem EAK-Vorstand bestimmt; dies sollte möglichst 6 Monate vor dem Festivaltermin geschehen.
11. Der Veranstalter legt die Vorführreihenfolge der Wettbewerbsfilme für die Filmbewertung fest. Hierbei muss jedoch erfüllt sein, dass die einzelnen Film/Videoformate nicht vermischt, sondern in separaten Gruppen zur Vorführung gelangen. Alle Filme/Videos müssen vermischt (nach Ländern und Kategorien) vorgeführt werden.
12. Die Autoren werden mind. 6 Wochen vor dem Festivaltermin vom Veranstalter zum Festivalbesuch eingeladen, über den Verlauf der Veranstaltung informiert und mit den nötigen Unterlagen für eine evtl. erforderliche Hotelreservierung versorgt.
13. Der Veranstalter legt die Vorführreihenfolge der Wettbewerbsfilme für das Euro-Filmfestival fest. Alle eingereichten Filme/Videos müssen vermischt (nach Länder und

Kategorien) vorgeführt werden. Blockweise Vorführung (nur Spielfilme oder nur Naturfilme) ist nicht möglich.

14. Beim Euro-Filmfestival werden Gemeinschaftsfilme maximal mit zwei Medaillen/Pokalen ausgezeichnet. Jeder, der einen Film eingereicht hat, hat auch Anspruch auf eine Urkunde. Deshalb können für Gemeinschaftsfilme auch mehrerer Urkunden ausgestellt werden.
15. Der Empfänger des „Goldenen Filmbandes“ erhält auch zusätzlich noch eine Urkunde als Gewinner desselben. Fürs „Goldene Filmband“ ist vom Festivalausrichter eine Plakette mit folgender Aufschrift: EURO-FILMFESTIVAL 200..., Film-Titel und Namen des Siegers zu besorgen
16. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nach Festivalabschluss die anwesenden Autoren oder Überbringer ihre Filme/Videos und Urkunden/Pokale/Preise ausgehändigt bekommen. Nicht anwesende Autoren erhalten ihre Urkunden nur dann, wenn beim Forum 5 Euro für den Postversand eingegangen sind. Auf Pokale oder Preise hat ein abwesender Autor keinen Anspruch.
17. Für Unterkunft und Verpflegung der Jurymannschaft sorgt der Veranstalter
18. Für die Ausrichtung des Euro-Filmfestivals erhält der Ausrichter einmalig bis zu 3.500 €. (Abschlagszahlungen sind möglich). Damit hat er alle anfallenden Kosten zu bestreiten. Alle weiteren Auslagen sind vom Ausrichter selbst zu finanzieren (evtl. Spenden, Zuschüsse, Verkauf von Getränken, Basar, Verlosung usw.). Nach Abschluss des Euro-Filmfestivals sind alle Kosten/Auslagen mit Nachweisen/Belegen gegenüber dem Schatzmeister unaufgefordert abzurechnen.
19. Die finanzielle Gesamtverantwortung für die Durchführung des Euro-Filmfestivals liegt beim Veranstalter.

Der EAK-Vorstand

(Änderungen vorbehalten)